

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda

*Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170), in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buches (VIII) –Kinder- und Jugendhilfe, vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 1163) in seiner derzeit gültigen Fassung und § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178) in seiner derzeit gültigen Fassung beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am***nachstehende Satzung:**

§ 1

Allgemeines / Aufnahmegrundsätze

- (1) Kindertagesstättenplätze werden für Kinder mit einem nach § 1 KitaG begründeten Rechtsanspruch in Art und Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme eines Kindes, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht die Stadt Bad Liebenwerda und deren Ortsteile ist, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Von der Wohnortgemeinde des Kindes muss eine Bestätigung zum angemessenen Betriebskosten Ausgleich vorliegen.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (4) Für die Versorgung der Kinder mit Speisen und Getränken wird zusätzlich das Essen- und Getränkegeld erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt; insbesondere Personensorgeberechtigte.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1 so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Eltern gespeichert.

§ 3 Entstehen der Gebühr / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Eingewöhnungszeit für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr kann bis zu zwei Wochen kostenfrei in Anspruch genommen werden.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird die volle Gebühr erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die halbe Monatsgebühr fällig.
- (4) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (5) Die Gebühr für ein Kind im Alter von 0-3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in der älteren Gruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (6) Fehlt ein Kind begründet über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für die erforderliche Zeit erhalten. Die Gebührenschuld bleibt unberührt auch während der Schließzeit.
- (7) Familiäre und wirtschaftliche Änderungen (z.B. Beschäftigungsmaßnahmen, Geburten, Arbeitslosigkeit, Betreuungszeiten u. s. w.) sind unverzüglich anzuzeigen und werden zum Ersten des Folgemonats nach Eintreten der Änderung berücksichtigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt. Für die Ermittlung der Gebühr haben die Eltern das Einkommen der letzten drei Monate vor der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung nachzuweisen.
Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus:
 - Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünften aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie
 - Sonstigen Einkünften: dazu gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:
 - Renten
 - Unterhaltsleistungen für das Kind, für welches der Elternbeitrag ermittelt wird und für den Elternteil, bei welchem das Kind lebt
 - Einnahmen nach dem SGB III / Arbeitsförderung
z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen:
z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Kindergeld für das Kind, welches in einer Kita angemeldet ist sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

- (2) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden vom Einkommen abgesetzt:
- Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine Lebensversicherung die als Altersversorgung dienen soll. Diese wird bis auf die Höhe der vergleichbaren Größe der Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.
- (3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Verlusten aus dem Vorjahr ist nicht zulässig.
- (4) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner (auch wenn nur einer Personensorgeberechtigt ist) zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Nicht dem Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder wirken sich dadurch gebührenmindernd aus, dass nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vom Einkommen abgezogen werden. Die im Haushalt lebenden Kinder wirken sich als Zählkinder aus.
- (6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen erfolgt anhand geeigneter Unterlagen bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger. Diese können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid, Jahres- Verdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Arbeitslosengeld o.ä.
- (7) Selbständige werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Bescheide des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides, auch wenn das Kind in der Zwischenzeit abgemeldet sein sollte.
- (8) Der Träger kann jederzeit eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse vornehmen. Sind die Gebührenschildner nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag.
- (9) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich dem Träger mitzuteilen.

§ 5 Mindestbeiträge

- (1) Gemäß den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kitabetreuung im Landkreis Elbe-Elster vom 20.09.2005 werden Mindestbeiträge erhoben. Eine Staffelung nach Kinderzahl oder geringerer Betreuungszeit ist nicht vorgesehen, da sich die Höhe der Mindestbeiträge ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit in den unteren Einkommensgruppen richtet.

Die Mindestbeiträge betragen:

Für KK und KG:

bei bis zu 6 Betreuungsstunden 18,00 €, bis 8 Std. 24,00 € und bis 10 Std. 30,00 €
für Hort: 4 Betreuungsstunden 12,00 €, bis 5,5 Std. 18,00 € und bis 7 Std. 24,00 €

Die Bemessungsgrenze des Nettoeinkommens für diesen Mindestbeitrag liegt für:

Alleinstehende mit einem Kind bei 1.100,- €

Familien mit einem Kind bei 1.350,- €,

für jedes weitere Familienmitglied ist ein Aufstockungsbetrag von 250,00 € vorgesehen.

Für Einkommen über diese Bemessungsgrenze erfolgt eine Staffelung nach den gesetzlichen Erfordernissen des § 17 KitaG.

§ 6 Elternbeiträge

Elternbeitrag für ein Kind mit der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG –
Rechtsanspruch

- für Kinder bis zur Einschulung mit bis zu 6 Stunden
- für Kinder im Grundschulalter mit bis zu 4 Stunden

Anrechenbares monatliches Netto- einkommen in €	Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre	Kinder im Alter von 3 Jahre - Einschulung	Kinder im Grundschulalter
bis 1.100 / 1.350	Mindestbeitrag gemäß § 5 der Satzung		
	davon %	davon %	davon %
bis 1.500	3,50	3,25	2,75
bis 1.750	4,00	3,75	3,00
bis 2.000	4,50	4,25	3,25
bis 2.250	5,00	4,75	3,50
bis 2.500	5,50	5,25	3,75
über 2.501 Höchstbeitrag	169,00 €	131,00 €	101,00 €

§ 7

Gebührensatz nach der Anzahl im Haushalt lebender unterhaltsberechtigter Kinder

(1) Gebührensätze nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:

ein Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

zwei Kinder = 90 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

drei Kinder = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

ab vier Kinder = 70 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

Die Feststellung, ob ein Kind unterhaltsberechtigt ist, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Kind so lange unterhaltsberechtigt ist, bis es die Schulausbildung beendet hat. Danach ist durch die Gebührenpflichtigen ein geeigneter Nachweis über die Unterhaltspflicht zu erbringen.

(2) Gebührensätze für eine begründete höhere Betreuungszeit:
für Kinder bis zur Einschulung
bei bis zu 8 Std. 115 % und bis zu 10 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6
Für Kinder im Grundschulalter
bis zu 5,5 Std. 115 % und bis zu 7 Std. 130 % des Elternbeitrages nach § 6

(3) Im Rahmen des Ganztagschulangebotes besteht die Möglichkeit, dass Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von zwei Stunden in Anspruch nehmen können.
Der Mindestbeitrag des jeweiligen Gebührensatzes ist in jedem Fall zu zahlen..

(4) Besuchen Kinder wegen Ferienschließung ihrer Einrichtung eine andere Kindertagesstätte innerhalb der Stadt/Ortsteile, so zahlen sie dort keine zusätzlichen Elternbeiträge. (Betreuungszeit wie im Betreuungsvertrag vereinbart)

(5) Für die Gesamtbetreuung der Hortkinder während der Ferienzeiten eines jeden Schuljahres wird jeweils im Oktober des laufenden Schuljahres eine Gebühr für eine Betreuungszeit von 4 Stunden erhoben. Beginn und Ende des Schuljahres richten sich nach den Festlegungen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 8

Betreuungsvertrag

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Die Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung bei dem Träger der Einrichtung maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird oder wenn im Betreuungsvertrag bzw. in der Hausordnung enthaltene Grundsätze und Regelungen nicht beachtet wurden.

§ 9

Gastkinder

(1) Die Bezeichnung „Gastkinder“ gilt für Kinder, für die in keiner anderen Einrichtung des Stadtbereiches ein Betreuungsvertrag besteht.

Für Gastkinder, die kurzfristig in einer Kindertagesstätte / Hort angemeldet werden, wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Diese beträgt pro Tag:

	Bei Mindest- betreuungszeit	bei erhöhtem Betreuungsbedarf
in Ausnahmefällen für Kinder unter 3 Jahren	= 7,50 €	= 12,50 €
für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	= 6,00 €	= 10,00 €
für Kinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse	= 5,00 €	= 7,50 €

(2) Abweichend vom Abs. 1 wird für Betreuung der Kinder aus der Fontana Klinik in den Einrichtungen der Stadt Bad Liebenwerda gesondert nachfolgend aufgeführte Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben.

<i>Für Kinder unter 3 Jahren</i>	<i>4,60 € pro Stunde</i>
<i>Für Kinder von 3 bis zur Einschulung</i>	<i>2,50 € pro Stunde</i>
<i>Für Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse</i>	<i>2,30 € pro Stunde</i>

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Liebenwerda,

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter